

**I. Satzung zur Änderung
der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten
in der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen, Kreis Dithmarschen
(Entschädigungssatzung)**

Auf Grund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen vom 09. März 2009 folgende I. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten in der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen erlassen:

Artikel 1

**§ 3
Entschädigung für Verdienstausschlag,
Haushaltsführung und Betreuung**

Absatz (5) erhält folgende Fassung:

- (5) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Die Stellvertretung erhält die Hälfte der Entschädigung der Wehrführerin oder des Wehrführers.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Rehm-Flehde-Bargen, den 16. März 2009

Bürgermeister